Satzung

der

Forschungsvereinigung Smart Engineering e.V.

Auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2017 beschlossen.

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung der Forschungsvereinigung Smart Engineering e.V. in der Fassung vom 14.02.2017

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Forschungsvereinigung Smart Engineering" (Kurzbezeichnung: "FV Smart Engineering").
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- Der Verein mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf dem Gebiet des Smart Engineerings, mit dem Ziel die Entwicklung intelligenter Produkte und Dienstleistungen sowie eine vernetzte Produktion und die dazugehörigen Produktionssysteme über den gesamten Produktlebenszyklus zu unterstützen und eine durchgängige digitale Wertschöpfung zu ermöglichen.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Analyse des Forschungsbedarfes,
 - b) die Initiierung, Beantragung, Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten im Bereich Smart Engineering,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit von Anwendern, Entwicklern, Systemanbietern und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet Smart Engineering,
 - d) die Durchführung von fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - e) die regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder über die durchgeführten Aktivitäten

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 2 von 13

und

- f) die Verbreitung der aus den Vereinsaktivitäten resultierenden Erkenntnisse durch
 - Vorträge auf Tagungen,
 - Veröffentlichungen, Ergebnisberichte und
 - Kolloquien, Seminare, Lehrgänge, Workshops.
- 4. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 5. Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben. Dies betrifft u. a. Fachgremien, Vereine und Verbände.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, wissenschaftliche Einrichtungen insbesondere Forschungsinstitute und Hochschulen, juristische Personen bzw. Personenvereinigungen, Behörden, Vereinigungen bzw. Vereine und Verbände, Stiftungen sowie Gesellschaften werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interesse in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme in den Verein ist durch einen formlosen

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 3 von 13

schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene innerhalb eines Monats das Recht auf Einspruch beim Vorstand. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Monats, in dem über die Aufnahme als Mitglied (Beschluss des Vorstands) beschlossen wurde.

- 3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und besitzen ein beratendes Stimmrecht.
- 5. Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften können beitragsbefreite Mitglieder des Vereins werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen und für den Verein ebenfalls eine beitragsfreie Mitgliedschaft im betreffenden Verein, Verband, der Stiftung oder der Gesellschaft eingeräumt wird.
- 6. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied (ohne Stimmrecht). Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins berufen und die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Annahme begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei juristischen Personen, Vereinigungen und Gesellschaften sowie gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) durch Austritt oder
 - c) Ausschluss.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 4 von 13

- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) der Satzung bzw. den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) eine in Deutschland strafbare Handlung begangen hat und in Deutschland rechtskräftig verurteilt wurde,
 - d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
 - e) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2. Alle Mitglieder sind berechtigt, der Geschäftsführung oder dem Vorstand Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer wissenschaftlichen Beratung zugeführt werden sollen. Vorstand und Geschäftsführung werden solche Vorschläge im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Zahl der Vertreter jedes einzelnen Mitglieds wird auf maximal 5 Personen begrenzt.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 5 von 13

4. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung des Vorstands, des Beirats und der Funktion des Rechnungsprüfers.

5. Mitglieder, die juristische Personen sind, können die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten schriftlich auf natürliche Personen, insbesondere auf Mitarbeiter

übertragen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu un-

terstützen.

7. Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet, jede Änderung ihrer

Anschrift ist der Geschäftsführung des Vereins bekanntzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten,

deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die durch die Mitglieder und staatlichen Stellen aufgebrachten Mittel sollen ausschließlich den Zwecken des Vereins

dienen.

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 2. Das Nähere

regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitglieder, die Mitglied im ProSTEP iViP Verein sind, erhalten eine Ermäßigung ihrer Bei-

träge entsprechend der Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

3. der Beirat und

4. die Geschäftsführung.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 6 von 13

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beitragsbefreite Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Termin und Ort werden vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes bzw.
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 4. Die Einberufung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und Tagungszeit sowie der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Genehmigte Anträge sind vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 5. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Email oder in Online- oder Telefonkonferenzen erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Mitglieder ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form schriftlich oder per Email einverstanden erklären.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 7 von 13

- 6. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes ein Mitglied des Vereins zum Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung.
- 7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme der Regeln in § 10 Abs. 8 und § 17 Abs. 1 fasst sie alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8. Der Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:
 - a) die Änderungen der Satzung,
 - b) die Festlegung der Beitragsordnung,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein bzw. die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Beirats sowie der Rechnungsprüfer,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - g) die Annahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung,
 - h) die Beschlussfassung über die Etats der kommenden Jahre sowie
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 9. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu den Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet werden.
- 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 8 von 13

Falle eines Widerspruchs ist das Protokoll durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung regelt die Protokollführung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 4. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 6. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten ausschließlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie an die vorliegende Satzung gebunden.
- 7. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann auch schriftlich, per Email oder in Online- oder Telefonkonferenzen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Durchführung des Verfahrens in der vorgeschlagenen Form schriftlich oder per Email zustimmen.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 9 von 13

- 9. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der von dem Verein verfolgten Zwecke notwendig sind. Er hat Beschluss zu fassen über:
 - a) die Bestellung der Geschäftsführung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Beitragsbefreiung für Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften gemäß § 5 Abs. 4,
 - h) die Berufung korrespondierender Mitglieder § 5 Abs. 5,
 - i) die Geschäftsordnung des Vorstands und
 - j) die Ordnung der Geschäftsführung.
- 10. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und berät den Haushaltsplan für die Folgejahre und die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- 11. Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 13. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 12 Beirat

- 1. Dem Beirat gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende des Vereins,

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 10 von 13

- b) mindestens ein Geschäftsführer des Vereins sowie
- c) die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Persönlichkeiten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat soll möglichst ausgewogen die Tätigkeitsfelder der Mitglieder repräsentieren.

- 2. Die Mitglieder des Beirates sollen solche Persönlichkeiten sein, die Kraft ihrer beruflichen Betätigung über ausreichende Erfahrungen in Bezug auf Forschung und Entwicklung im Bereich des Smart Engineerings verfügen.
- 3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die diesen nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.
- 4. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er begutachtet Anträge auf öffentliche Förderung von Projekten der industriellen Gemeinschaftsforschung.
 - b) Er spezifiziert Forschungsschwerpunkte (ggf. auch Schwerpunktprogramme) im Bereich des Smart Engineerings und empfiehlt den Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen geeigneten Forschungseinrichtungen. Er hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgabenbereiche festzulegen.
 - c) Er sucht Möglichkeiten zur Akquisition von Fördermitteln für Forschungsvorhaben und berät zu Möglichkeiten der Beantragung derartiger Mittel.
- 5. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand des Vereins bestellt und entlässt die Geschäftsführung.
- 2. Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einem Geschäftsführer.
- 3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 11 von 13

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zweijährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die in dem Verein kein anderes Amt bekleiden dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Finanzierung

Die Verfolgung der Zwecke des Vereins wird aus

- a) Fördermitteln für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sind,
- b) Mitgliedsbeiträgen,
- c) allgemeinen Spenden,
- d) weiteren Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- e) Erträgen aus der Anlage des Vermögens des Vereins,
- f) Teilnahmegebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins,
- g) Erträgen aus Veröffentlichungen und Informationsdiensten des Vereins,
- h) öffentlichen und sonstigen Zuschüssen sowie
- i) Überschüssen nach Zahlung der entsprechenden Steuern aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem Zweckbetrieb

finanziert.

§ 16 Personal

- Mitglieder des Vereins können grundsätzlich Personal für die Erledigung von vereinsspezifischen Aufgaben des Vereins entgeltlos überlassen. Der Vorstand spricht die Mitglieder, von denen er Personal übertragen haben möchte, direkt an.
- 2. Das von einem Mitglied an den Verein übertragene Personal ist gegenüber dem Verein und dessen Organen weisungsgebunden.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 12 von 13

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden. Bei einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses als angenommen. Nach diesem vorbehaltlichen Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der vorbehaltliche Auflösungsbeschluss endgültig wird, wenn er mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen bestätigt wird. Werden weniger als drei Viertel der Stimmen für den Auflösungsbeschluss abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.
- 2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Version: 2.0, 14.02.2017 Seite 13 von 13